

Satzung von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Karlsruhe

01.02.2017

§1 Name und Sitz

- (1) Der Kreisverband führt den Namen "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Karlsruhe, Kurzbezeichnung "GRÜNE". Der Kreisverband ist der Zusammenschluss von Mitgliedern der Stadt Karlsruhe. Ausnahmen sind zulässig.
- (2) Der Kreisverband ist regionale Gliederung der Landespartei "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg" und der Bundespartei "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN".

§2 Grundlagen der Satzung

- (1) Grundlagen der Satzung sind die Satzung des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg einschließlich des Frauenstatuts und der Finanzordnung sowie der Landesschiedsordnung des Landesverbandes. Ihre Bestimmungen finden, soweit durch diese Satzung nicht anders geregelt, sinngemäß Anwendung.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer die Grundsätze der Bundespartei bejaht, sich zum Programm und Frauenstatut bekennt und keiner anderen Partei angehört.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand des Kreisverbandes beantragt.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes. Der*dem Antragsstellenden ist die Entscheidung innerhalb von 14 Tagen nach der nächstfolgenden Kreisvorstandssitzung mitzuteilen.
- (4) Das neue Mitglied gilt als aufgenommen, wenn es eine entsprechende Mitteilung des Kreisvorstands erhält.
- (5) Die Zurückweisung des Antrags ist der*dem Antragsstellenden gegenüber schriftlich zu begründen.

- (6) Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrags kann bei der Kreismitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (7) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Finanzordnung geregelt.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Kreisvorstand erklärt werden. Er ist sofort wirksam.
- (3) Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch den Kreisvorstand erfolgen, wenn das Mitglied nach mindestens sechsmonatigem Zahlungsrückstand trotz zweifacher Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die fällige Streichung den Beitrag nicht zahlt oder wenn ein Mitglied unbekannt verzogen ist. Die Möglichkeit der Stundung überfälliger Beiträge bleibt hier unbenommen. Die Streichung der Mitgliedschaft wegen unbekanntem Verzug wird zurückgenommen, wenn das betreffende Mitglied dem Kreisvorstand eine neue Kontaktadresse bekannt gibt. Gegen die Streichung ist Einspruch bei der Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet.
- (4) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zugefügt hat. Er wird durch die Landesschiedskommission ausgesprochen. Er kann nur auf Antrag des Kreisvorstandes oder der Kreismitgliederversammlung ausgesprochen werden.

§5 Gliederung des Kreisverbandes

- (1) Der Kreisverband kann in Ortsverbände untergliedert werden. Ein Ortsverband umfasst alle Mitglieder der Partei "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN", die in einem bestimmten Teil des Kreisverbandsgebietes wohnen. Die räumliche Abgrenzung und der Name des Ortsverbandes sind Sache des Kreisvorstandes. Der räumliche Geltungsbereich von Ortsverbänden sollte sich an der entsprechenden politischen Gliederung in Ortsteile, an gewachsenen Ortszusammenhängen, Postzustellbezirken oder Gemeindevahlbezirken orientieren.
- (2) Ein Ortsverband kann gegründet werden, wenn mindestens sieben Mitglieder in einem räumlich abzugrenzenden Teil des Kreisverbandsgebietes wohnen und wenn von diesen fünf den Wunsch äußern, einen Ortsverband zu bilden. Der Kreisvorstand lädt umgehend alle Mitglieder dieses Gebietes schriftlich zur Gründungsversammlung ein. Der Ortsverband ist dann gegründet, wenn auf dieser Gründungsversammlung mindestens sieben Mitglieder den Beschluss fassen, den Ortsverband zu gründen. Das Protokoll der Gründungsversammlung ist dem Kreisvorstand zur Kenntnis zu geben.
- (3) Notwendige Organe des Ortsverbandes sind die Ortsmitgliederversammlung als oberstes Organ des Ortsverbandes und der Ortsvorstand.
- (4) Die Ortsmitgliederversammlung muss jedes Jahr mindestens einmal stattfinden. Sie muss auf Verlangen von zehn Prozent der betreffenden Mitglieder außerordentlich einberufen

werden. Der Ortsvorstand wird von der Ortsmitgliederversammlung auf höchstens zwei Jahre gewählt. Beschlüsse der Ortsmitgliederversammlung sind zu protokollieren und dem Kreisvorstand zur Kenntnis zu bringen.

- (5) Den Ortsverbänden ist einmal jährlich die Möglichkeit einzuräumen, über ihre Arbeit auf der Kreismitgliederversammlung zu berichten.
- (6) Der Ortsvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Ortsverbandes. Möchte der Ortsverband seine Finanzen selbst verwalten, so muss ein Mitglied des Ortsvorstandes von der Ortsmitgliederversammlung als Schatzmeister*in gewählt werden. Die Abwahl von Ortsvorstandsmitgliedern ist analog zur Abwahl von Kreisvorstandsmitgliedern (vgl. §8) reglementiert.
- (7) Die Führung der Mitgliederkartei ist Sache des Kreisvorstandes.
- (8) Die eigenständige Öffentlichkeitsarbeit eines Ortsverbandes (Veranstaltungen, Infostände, Zeitung, Flugblatt) ist innerhalb des abgegrenzten Gebietes des Ortsverbandes im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Kreisverbandes möglich. Der Kreisvorstand ist spätestens zeitgleich zu informieren.

§6 Organe des Kreisverbandes

- (1) Die Organe des Kreisverbandes sind
 - (a) die Kreismitgliederversammlung,
 - (b) der Kreisvorstand und
 - (c) die Kreisschiedeskommission.

§7 Kreismitgliederversammlung

- (1) Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Kreisverbands.
- (2) Die Kreismitgliederversammlung muss mindestens zweimal jährlich tagen und ist öffentlich, sofern die Versammlung nicht anders beschließt. Sie wird vom Kreisvorstand oder auf Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder durch Einladung (per E-Mail, oder auf Anforderung durch Brief) einberufen. Der Einladung ist ein Vorschlag zur Tagesordnung beizufügen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Kreisvorstand, die Rechnungsprüfer*innen, die Delegierten zur Bundesversammlung, zur Landesdelegiertenkonferenz, zum Landesausschuss sowie zum Landesfinanzrat. Sie befasst über die Kreissatzung, politische Anträge, Entschlüsse sowie die sonstigen Angelegenheiten Beschlüsse. Auf Antrag ist eine Wahl geheim durchzuführen.
- (4) Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung sind zu protokollieren und zu veröffentlichen. Allen Mitgliedern ist das Protokoll per E-Mail oder nach Aufforderung per Brief zuzusenden.

- (5) Alle Anwesenden haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, sofern es die Versammlung nicht anders beschließt. Alle Mitglieder des KV Karlsruhe haben Antragsrecht auf der Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder des KV Karlsruhe.
- (6) Fristgemäße Einladung zur Mitgliederversammlung im Allgemeinen bedeutet, dass sie mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung erfolgt ist. Sind Vorstandswahlen oder Satzungsänderungen Gegenstand der Kreismitgliederversammlung, beträgt die Einberufungsfrist 28 Kalendertage. Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (7) Satzungsändernde oder finanzwirksame Anträge sollen sieben Tage vor der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder des KV Karlsruhe versendet werden. Änderungsanträge auf der Mitgliederversammlung sind möglich.
- (8) Für innerparteiliche Funktionen wie Delegationen, Vorstand u.ä. sind nur solche Mitglieder wählbar, die persönlich anwesend sind oder ihre Kandidatur schriftlich einreichen.
- (9) Der Ablauf der Mitgliederversammlung ist so zu gestalten, dass Abstimmungen und Wahlen vor 22 Uhr abgeschlossen werden. Beschlüsse nach 22 Uhr haben keine Gültigkeit. Auf Antrag aus der Mitgliederversammlung können nach 22 Uhr gültige Beschlüsse gefasst werden, wenn 80 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen. Der Antrag auf Beschlussfähigkeit nach 22 Uhr muss bis 21.30 Uhr gestellt werden und ist als Geschäftsordnungsantrag zu befassen.

§8 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern, darunter ein*e Schatzmeister*in.
- (2) Die*der Schatzmeister*in wird in einem getrennten Wahlgang für zwei Jahre gewählt. Der restliche Vorstand wird getrennt in je zwei Wahlgängen nach Frauen- und offenen Plätzen für zwei Jahre gewählt.
- (3) Um eine angemessene Vertretung von Minderheiten zu gewährleisten, wird auf Antrag von 20 % das Stimmrecht so geregelt, dass die Stimmenzahl auf maximal zwei Drittel der in einem Wahlgang zu wählenden Bewerber*innen beschränkt wird. Ansonsten ist die Stimmenzahl der Stimmberechtigten gleich der Anzahl der zu wählenden Plätze.
- (4) Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereint. Im zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit mit einem Quorum von 20 % der abgegeben Stimmen.
- (5) Voraussetzung zur Wahl ist die gesetzliche Geschäftsfähigkeit.
- (6) Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist jederzeit durch die Kreismitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit möglich, sofern die Abwahl bei der Einladung auf der Tagesordnung angekündigt worden ist.

- (7) Der Vorstand leitet den Gebietsverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz sowie nach den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe. Er vertritt den Gebietsverband gemäß § 26 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit nicht die Mitgliederversammlung die Satzung um abweichende Regelungen ergänzt.
- (8) Mandatsträger*innen der Partei im Europaparlament, im Bundestag oder im Landtag können nicht Mitglied im Kreisvorstand sein. Bis zu einem Drittel der Mitglieder des Kreisvorstands können ebenfalls Mitglieder im Gemeinderat oder in den Ortschaftsräten der Stadt Karlsruhe sein.
- (9) In einem beruflichen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei, einer der Partei zugehörigen Fraktion bzw. zu einem ihrer Mandatsträger stehende Mitglieder können kein Vorstandsamt bekleiden.
- (10) Die Vorstandssitzungen sind mitgliederöffentlich und zu protokollieren. Allen Mitgliedern des Kreisverbands ist auf Verlangen Einsicht in das Protokoll zu gewähren.

§9 Kreisschiedskommission

- (1) Die Kreisschiedskommission besteht aus drei Personen. Mitglieder der Kreisschiedskommission dürfen nicht gleichzeitig ein anderes Parteiamt bekleiden oder in beruflicher bzw. finanzieller Abhängigkeit zur Partei oder einer zugehörigen Fraktion stehen.
- (2) Die Kreisschiedskommission wird auf zwei Jahre gewählt.
- (3) Die Kreisschiedskommission ist Berufungsinstanz zu Entscheidungen der Mitgliederversammlung. Antragsberechtigt sind:
 - (a) alle Organe des Kreisverbandes,
 - (b) ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer*innen einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird, sowie
 - (c) einzelne Mitglieder, sofern sie von einer Entscheidung persönlich betroffen sind.
- (4) Jeder Antrag bedarf der Schriftform.
- (5) Die Kreisschiedskommission tagt in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang und hat seine Entscheidung innerhalb von weiteren vier Wochen den Antragsstellenden mitzuteilen.
- (6) Gegen die Entscheidung der Kreisschiedskommission kann Berufung beim Landesschiedsgericht eingereicht werden.

§10 Ämterhäufung

- (1) Öffentliche Mandate, wie Mitgliedschaften in Aufsichtsgremien öffentlicher Einrichtungen und Aufsichtsräte, die keine Gemeinderatszugehörigkeit voraussetzen, sollen mit Parteimitgliedern besetzt werden. Die Mitgliederversammlung schlägt dazu der Gemeinderatsfraktion bestimmte Bewerber*innen vor. Steht der Fraktion in einem Gremium nur ein Platz zu, entfällt das Vorschlagsrecht der Mitgliederversammlung. Weicht die Fraktion

vom Vorschlag der Mitgliederversammlung ab, muss sie dies dem Vorstand und der*dem Bewerber*in begründen.

- (2) Kein Mitglied des Kreisverbandes darf mehr als ein parlamentarisches Mandat annehmen und ausüben. Ausnahme: Ein Mitglied darf sowohl für den Gemeinderat als auch für den Ortschaftsrat oder Bezirksbeirat kandidieren. Erhält das Mitglied beide Mandate, wird dies toleriert.
- (3) Alle Mitglieder mit einem auf die Partei zurückzuführenden Amt oder Mandat sollen mindestens einmal im Jahr über ihre damit verbundene Arbeit auf einer Mitgliederversammlung berichten.

§11 Wahlbündnisse, öffentliche Wahlen

- (1) Der Kreisverband ist berechtigt, zu Kommunalwahlen Wahlbündnisse einzugehen. Ortsverbände sind berechtigt, zu Kommunalwahlen nach Anhörung des Kreisvorstandes Wahlbündnisse einzugehen. Wahlbedürfnisse bedürfen grundsätzlich vor jeder Wahl erneut der Zustimmung einer Mitgliederversammlung.
- (2) Die Bewerber*innen zu öffentlichen Wahlen werden durch die jeweilige Wahlkreisversammlung in geheimer Wahl nach den Bestimmungen des betreffenden Wahlgesetzes gewählt.

§12 Delegiertenwahlen

- (1) Delegierte und Ersatzdelegierte zu Landesdelegiertenversammlung (LDK), Bundesversammlung (BDK) und Landesausschuss werden jeweils neu gewählt.
- (2) Bei der Wahl von Ersatzdelegierten ist eine Rangfolge nach Stimmerngebnis festzulegen, sofern sich die Ersatzdelegierten nicht auf eine Rangfolge einigen können. Das Frauenstatut ist zu berücksichtigen.
- (3) Die Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt analog zu dem Verfahren des Kreisvorstands.

§13 Finanzen

- (1) Die Kasse des Kreisverbandes wird von der*dem Schatzmeister*in geführt.
- (2) Zuschüsse an die Ortsverbände werden durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung geregelt. Vgl. Anhang A Finanzordnung.
- (3) Mitgliedsbeiträge werden an den Kreisverband entrichtet.
- (4) Der Kreisverband erstattet Mitgliedern Aufwendungen für Tätigkeiten im Auftrag der Mitgliederversammlung oder des Kreisvorstands im Rahmen der Erstattungsordnung (Spesenabrechnung) des Kreisverbandes.

§14 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen werden mit der 2/3-Mehrheit der anwesenden Kreisverbandsmitglieder beschlossen.

§15 Kommissionen

- (1) Eine Kommission besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern.
- (2) Eine Kommission erhält von der Mitgliederversammlung einen konkreten Auftrag und wird auf Zeit gewählt.
- (3) Die Kommission muss ihre Entscheidungen mit dem Vorstand abstimmen und ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft schuldig.

§16 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde am 14. Dezember 2016 beschlossen und tritt zum 01. Februar 2017 in Kraft.

A Finanzordnung

A.1 Schatzmeister*in

- (1) Die*der Schatzmeister*in verwaltet die Finanzen des Kreisverbandes. Sie*er trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Kassenführung und die finanzielle Abwicklung im Sinne von Abschnitt 5 des Parteiengesetzes.
- (2) Die*der Schatzmeister*in legt dem Kreisvorstand und der Kreismitgliederversammlung jährlich eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung vor. Die Mitgliederversammlung hat nach Anhörung der Rechnungsprüfer*innen darüber zu befinden.
- (3) Die*der Schatzmeister*in hat gemäß §1 (1) und im Sinne von Abschnitt 5 des Parteiengesetzes gegenüber den Untergliederungen ein Kontroll- und Weisungsrecht.

A.2 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der monatliche Beitrag für Mitglieder mindestens 6 Euro und sollte ab einem Jahres-Nettoeinkommen von 7200 Euro 1% von diesem betragen.
- (2) Der Beitrag ist vierteljährlich oder jährlich zu bezahlen.
- (3) Auf Antrag kann der Kreisvorstand in Härtefällen für ein Jahr einen niedrigeren Beitrag ermöglichen.

A.3 Ortsverbände

- (1) Wo ein Ortsverband existiert, kann dieser nach Abzug der an den Landesverband abzuführenden Umlage über die Hälfte des verbleibenden Rests der Beiträge seiner Mitglieder verfügen. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung wird vom Kreisverband wahrgenommen.
- (2) Spenden, die für einen Ortsverband bestimmt beim Kreisverband eingehen, werden dem Ortsverband zur Verfügung gestellt.

A.4 Haushalt

- (1) Der Haushalt wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr beschlossen. Darüber hinaus hat der Vorstand eine mittelfristige Finanzplanung vorzulegen. Diese umfasst das vergangene und das aktuelle Jahr sowie die folgenden vier Jahre.
- (2) Alle beschlossenen Ausgaben müssen durch einen Haushaltstitel gedeckt sein. Wird ein Haushaltstitel voraussichtlich bis zu 5% überschritten, so kann die*der Schatzmeister*in eine Umwidmung der Ausgaben vornehmen. Andernfalls muss bei der Mitgliederversammlung ein Nachtragshaushalt beantragt werden.
- (3) Der Vorstand kann über die Ausgabe von 400 Euro pro abgeschlossenem Vorgang selbst entscheiden. Erwartbare Einnahmen des gleichen Vorgangs können angerechnet werden.

A.5 Erstattungen

- (1) Für Kosten, die einem Kreisvorstand in Wahrnehmung seines Amtes durch Kinderbetreuung oder Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen entstehen, erstattet der Kreisverband den gesetzlichen Mindestlohn.
- (2) Delegierten des Kreisverbandes werden die Kosten für die Fahrt und die Unterbringung erstattet. Einer* einem Ersatzdelegierten soll in Absprache mit dem Kreisvorstand ebenfalls die Fahrt und die Unterbringung erstattet werden.